

Private Grünfläche:

Je angefangene 10 lfm ist ein Obstbaum entlang der durch die private Grünfläche

definierten Grundstücksgrenze zu pflanzen, Mindestpflanzgröße Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm, lokal bewährte, robuste Sorten. (Die im Plan dargestellte Anzahl der

Obstbaumpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche entspricht nicht der zu

pflanzenden Obstbäume. Die erforderlichen Grenzabstände sind zu beachten.)

Es wird empfohlen, sich im Kreisobstlehrgarten Neukirchen hinsichtlich standort-

Alternativ dazu ist die Pflanzung von Hecken aus heimischen Laubsträuchern

Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m, Mindestpflanzgröße Str. 2 xv 60-100 cm

der Liste 3 auf mind. 60 % der Grundstückslänge zulässig. Pflanzung mind. 2-reihig,

Es ist auf mind. 50 % der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine freiwachsende

2-reihige Hecke und auf mind. 20 % der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine freiwachsende 1-reihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern der Liste 3 zu

Mindestpflanzgröße Str. 2xv 60-100 cm, es ist ausschließlich autochthones Pflanzen-

M 1:1000

pflanzen und zu erhalten, Reihenabstand 1,0 - 1,25 m, Pflanzabstand 1,5 m,

| Gravensteiner, Danzinger Kantapfel, Maunzenapfel, Winterrambur,

| Kirchensaller Mostbirne, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne

| Große Prinzessinkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte

Eberles Mostapfel, Erbachhofer Mostapfel, Roter Eiserapfel

Liste 2 Sortenvorschläge Obstbäume (Auswahl):

Schweizer Wasserbirne

Zwetschge | Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge

Öffentliche Grünfläche entlang Staatsstraße St 2326

gerechter Sorten beraten zu lassen.

Zu pflanzende Hecken.

material zu verwenden.

# II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

Flurstücksnummer Nutzungsgrenze Topographische Begrenzung (Straßenkante)

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 05/2014)

Gebäudeskizze. Unverbindliche Darstellung.

16.7 Fläche der Biotopkartierung Bayern

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# 2. Bauweise und Baukörpergestaltung

Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.3 Baugestaltung Hauptgebäude

2.3.1 Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,50 m, bezogen auf Oberkante Gelände talseits.

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

3.3 Dachformen / Dachneigung Zugelassen sind Satteldach (SD) mit 15° - 35° Dachneigung, Walmdach (WD) / Krüppelwaldmdach (KWD) mit 15° - 30° Dachneigung oder Pultdach bzw. versetztes Pultdach (PD) mit 10° - 25° Dachneigung.

Unter Beachtung einer max. Vorderansichtsfläche von 2,5 m² und eines Mindestabstandes zur befensterbaren Giebelwand von 3,0 m zulässig. Mindestabstand benachbarter Gauben: 1,50 m.

In gedecktem rotem bis rotbraunen Farbton oder dunkelbraun bis anthrazit . Zulässig sind ausschließlich Pfannen oder Ziegel, bei untergeordneten Anbauten auch Metalldachdeckungen.

3.6 Fotovoltaikanlagen sind auf D\u00e4chern zul\u00e4ssig, soweit sie dieselbe Neigung wie die D\u00e4chfl\u00e4chen zul\u00e4ssien. Bei solarthermischen Anlagen ist eine Aufständerung zulässig. Gebäudeunabhängige, frei stehende Solaroder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Garagen und Nebengebäude

[4.1] Form, Dachausbildung und Fassadengestaltung von Garagen und Nebengebäuden sind dem Hauptgebäude anzupassen. Ausnahmen hiervon sind zulässig für genehmigungsfreie Nebengebäude (nach Art. 69, Abs. 1, Satz 1 BayBO) unter 50 m³ Rauminhalt, wenn sie aufgrund ihres Standortes keinen wesentlichen Einfluss auf den öffentlichen Straßenraum besitzen.

4.2 Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist auf der privaten Grundstücksfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzuordnen, der zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden darf. Kellergaragen sind unzulässig.

2.4.3 Kellergaragen sind unzulässig

5.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen: nicht vollflächig geschlossene Metall-und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen. Höhe bis 1,20 m

Gartenseitig: Einfriedungen bis 1,20 m Höhe oder Hecken aus Laubgehölzen. Zur freien Landschaft: nicht vollflächig geschlossene Metall-und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen, Maschendrahtzäune, Höhe bis 1,20 m und Hecken aus Laubgehölzen.

5.2 Einfriedungen zur freien Landschaft hin sind ausschließlich mit Punktfundamenten zugelassen, durchgehende Sockel oder Streifenfundamente sind unzulässig. Entlang der Grenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Streifenfundamente zulässig, sofern sie das Straßenniveau bzw. Seitenstreifenniveau um nicht mehr als 30 cm überschreiten.

Für die öffentliche Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtkörper mit insektenschonender Beleuchtung

Seitenstreifen und Mehrzweckstreifen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nach planlicher

Festsetzung 6.1 und öffentliche Fußwege gemäß Festsetzung 6.2, sowie private Stellplätze und Grundstückszufahrten, sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen (z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit gerumpelten oder breiten Fugen, Rasengittersteine oder Schotterbelag).

#### <u>Geländemodellierungen</u>

Geländeauffüllungen sind zur Erschließungsstraße hin bis maximal 30 cm bezogen auf die Straßenoberkante zulässig. Gartenseitig, zu den Nachbargrundstücken sind Geländeauffüllungen bis maximal 1,00 m bezogen auf das Urgelände zugelassen. Entlang der südlichen Außengrenzen der Parzellen 4, 5, 6, 7, 8 und 9 ist bis zu einem Grenzabstand von 3,0 m zu den Nachbargrundstücken, eine maximale Geländeauffüllung von 50 cm

Abgrabungen sind bis maximal 50 cm bezogen auf das Urgelände und bis maximal 50 cm zur Grenze des Nachbargrundstücks zulässig.

Stützmauern und Stützelemente zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen sind nur zulässig, wenn deren sichbare Höhe 1,50 m über OK Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk, Gabionen oder vollflächig begrünte Stützvorrichtungen

# und Grünordnungsplanes.

#### 1. Belange der Denkmalpflege

IV. TEXTLICHE HINWEISE

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig. Vor einer Bebauung hat der Vorhabenträger im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Im Planungsbereich muss frühzeitig vor Baubeginn eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungs-

4.4 In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländekoten anzugeben und die

die öffentliche Erschließung jeweils im Maßstab 1:100 beizulegen.

5.1 Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen

der Erschließung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

dort zurückgehalten und zeitverzögert dem Vorfluter zugeführt.

5. Grünordnung

Zeitpunkt der Pflanzungen:

den Vegetationsperiode durchzuführen.

Niederschlagswasserbehandlung

entwässerung zugeführt werden.

<sup>7</sup>. Immissionsschutz

Pflege öffentlicher Grünflächen:

Freiflächengstaltungsplan:

geplanten Geländeveränderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße

Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 8 m² aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen

Die Pflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie auf den Ausgleichsflächen sind in der auf die Fertigstellung

Die Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind in der auf die Nutzungsaufnahme der Wohngebäude folgen-

Auf den öffentlichen Grünflächen ist der Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

unzulässig. Nicht durch Pflanzgebote belegte Flächen sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln.

Für die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt

Straubing-Bogen ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

Grünflächen und dem Straßenraum angeschlossenen Grünstreifen, für die Baumpflanzungen festgesetzt sind,

sind von Leitungstrassen ausdrücklich freizuhalten. Zu den festgesetzten Baumstandorten ist mit Leitungen

jeglicher Art ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Sofern dieser Mindestabstand nicht eingehalten

unterirdische Versorgungsleitungen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 19899.

6.1 Das Oberflächenwasser der öffentlichen Erschließungsflächen wird über einen neu herzustellenden

Regenwasserkanal in das bestehende Rückhaltebecken östlich des WA Landorfer Feld eingeleitet,

Im privaten Bereich sind Dach- und Oberflächenwasser getrennt vom Schmutzwasser zu sammeln.

Soweit sie nicht als Brauchwasser Verwendung finden, müssen sie der gemeindlichen Oberflächen-

Aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerde (ohne Lärmschutzwand) von 58 dB(A) tags und

Fassaden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, sollten Öffnungen

49 dB(A) nachts der 16. BlmSchV ist auf eine arundrissorientierte Planung zurückzugreifen. An den

Sollte aus planerischen Gründen eine grundrissorientierte Planung nicht möglich sein, ist alternativ

der Verbau von Schallschutzfenstern mindestens der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämm-

maß R`w von 29 bis 34 dB, an den Fassaden, an denen es zur Überschreitung der Immissionsgrenz-

werte der 16. BlmSchV kommt (vgl. Tabelle 1 und 2 Berichtsnummer 3165139 der IFB Eigenschenk GmbH), zurückzugreifen. Zudem ist an den eben genannten Fassaden eine schallgedämmte

Wohnraumlüftung (z. B. schallgedämmte Lüftungsanlage) für schützenswerte Räume (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) sicherzustellen. Alternativ könnten diese Räume so

Nach DIN 4109 sind resultierende Schalldämmmaße für Außenfassaden von mindestens 30 dB bzw

Das Schallgutachten der IFB Eigenschenk GmbH mit der Nr. 3165139 ist Bestandteil des Bebauungs-

geplant werden, dass sie durch Fenster an einer ruhigen Fassade belüftet werden können.

von schützenswerten Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind

(z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) vermieden werden.

werden kann, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (vlg. Merkblatt über Baumstandorte und

(z.B. Hochbord, Baumschutzbügel etc.) dauerhaft gegen ein Befahren zu schützen.

darzustellen. Hierfür ist ein Geländeschnitt senkrecht zum Hang und ein Geländeschnitt mit dem Anschluss an

den werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung

Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind zu dulden. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 ABGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

Im Rahmen der Baugebietserschließung sind die einschlägigen Hinweise des Stromversorgungsunternehmens zu

4. Brandschutz

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Die Zufahrten sind auf eine Achslast von 14 to auszubauen. Bei einer Sackgasse muss ein Wendehammer nach DIN errichtet werden. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 I/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Kann diese nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und ist in einem Umkreis von 100 m keine unabhängige Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) verfügbar, sind Löschwasserbehälter mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflurhydranten mit zwei B-Abgängen nach DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetrümmerschattens zu installieren.

#### 5. Telekommunikation

In der Erschließungsstraße sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998,DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berück-

6. Regenwassernutzung

Es wird den Bauwerbern empfohlen unverschmutztes Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, der Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage dem Landratsamt Straubing-Bogen zu melden ist. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Einspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zulassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz

#### <u> 7. Hinweise der Wasserwirtschaft</u>

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reiningungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen. Die Vorprüfung der Aufnahmekapazität des bestehenden Regenrückhaltebeckens gem. ATV-Merkblatt A 117, hat ergeben, dass eine Vergrößerung des Beckens erforderlich ist. Ein Anpassung des bestehenden Wasserrechts ist er-

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

AUSGLEICHSFLÄCHE 2 | ÖKOKONTO 1 M 1:2000 Ausgleichsfläche 2 1714 W A "Aumerhöhe Erweiterung" Ausgleichserfordernis: 3.925 m<sup>2</sup> Reale Fläche: 4.673 m<sup>2</sup> Anerkennungsfaktor: 0,84

### VERFAHRENSVERMERKE

#### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Die Gemeinde Stallwang hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

#### VORZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Gemeinde Stallwang hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 18.02.2016 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 02.03.2016 bis 04.04.2016 Gelegenheit zur Äußerung und Erörferung gegeben.

#### VORZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Gemeinde Stallwang hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1BauGB in der Zeit vom 02.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016 durchgeführt.

#### BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Stallwang hat am 25.08.2016 den Vorentwurf sowie die Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 18.02.2016 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB be-

#### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG / BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 25.08.2016 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 06.10.2016 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 26.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Stallwang hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2016 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.03.2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stallwang, den 30.03.2017

(Dietl, 1. Bürgermeister)

### AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt Stallwang, den 07.07.2017

(Dietl, 1. Bürgermeister)

#### BEKANNTMACHUNG

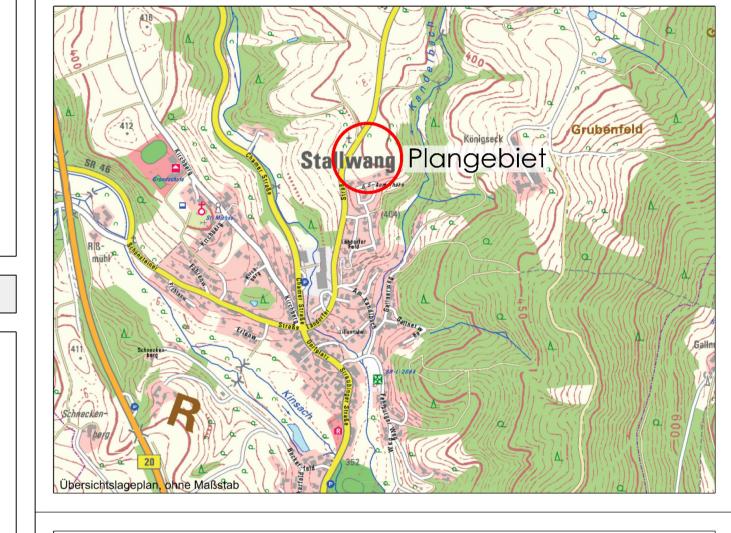
Die Gemeinde Stallwang hat den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am ...... bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stallwang, den .....

(Dietl, 1. Bürgermeister)

REGELQUERSCHNITT STRAßENRAUM M 1:100 6,50 m lfläche Fahrbahn

## ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN WA "AUMERHÖHE ERWEITERUNG"

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH

Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Fon 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

Satzung Gemeinde Stallwang Allgemeines Wohngebiet "Aumerhöhe Erweiterung" Gemeinde Stallwang

VG Stallwang Straubinger Straße 18 94375 Stallwang

Bebauungs- und Grünordnungsplan

- Lageplan / Festsetzungen 113,5 x 59,4 cm

BEARBEITET GEZEICHNET ORT / DATUM mb Ascha, den 20.10.2016